

Positionspapier Bundesverband Energiespeicher e.V. (BVES) - Flexibilisierungsbremse Präqualifikation

Der BVES begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, die Flexibilisierung des Strommarktes voranzubringen. Positiv ist dabei zu bewerten, dass die Flexibilisierungsoptionen, insbesondere Netzausbau, Lastmanagement und Speicher, gleichwertig und unabhängig nebeneinander im Markt agieren sollen. Damit ein faires Nebeneinander der Flexibilisierungsoptionen gegeben ist, müssen jedoch noch gewisse Markteintrittsbedingungen für Energiespeicher geändert werden.

Zudem ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung Handlungsbedarf bei der Präqualifikation zum Regelenergiemarkt erkannt hat und hier Anpassungen anstrebt. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zu betonen, dass neben der Anpassung von Präqualifikationsbedingungen insbesondere das Präqualifikationsverfahren geklärt werden muss.

Aktuell entwickeln sich die bestehenden Regelungen zur Präqualifikation zum Regelenergiemarkt zu einem Problem, insbesondere für Batteriespeicher. Zahlreiche Batteriespeicherprojekte werden momentan seitens der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) durch die unklaren und teils beliebig wirkenden Regelungen der Präqualifikation vom Regelenergiemarkt ferngehalten. Damit wird sowohl die geplante Refinanzierung der Projekte behindert, als auch können die zahlreichen Vorteile der Speicher, insbesondere zur Systemintegration erneuerbarer Energien, am Regelenergiemarkt nicht genutzt werden.

Einzig bestehende rechtliche Grundlage für die Präqualifikation von Anlagen für den Regelenergiemarkt ist der Transmission Code 2007. Dieser listet die technischen Anforderungen für eine Präqualifikation auf. Zuständig für das Präqualifikationsverfahren sind dabei die ÜNB. Gleichzeitig ist festgehalten, dass die Präqualifikationsregelungen technologieunabhängig zu gelten haben und gesonderte Regelungen für eine Technologie somit nicht zulässig sind.

Diese grundsätzlichen Zugangskriterien scheinen dennoch momentan von den ÜNB zu Lasten von Batteriespeichern ausgelegt zu werden. Die Anträge auf Präqualifizierung für viele Speicherprojekte laufen bereits seit Monaten und verschleppen sich immer weiter. Belastbare Bescheide werden nicht erteilt, stattdessen werden den Antragstellern immer wieder neue und verschärfte technische Anforderungen aufgegeben, für die es keine belastbare rechtliche Grundlage oder auch belegbare technische Notwendigkeit gibt. Damit wird eine wachsende Branche von wachsender energiepolitischer Notwendigkeit massiv behindert. Die ÜNB sind momentan noch Regelgeber (Transmission Code) und gleichzeitig Regelanwender und Zulassungsinstanz (Präqualifikation). Dieses intransparente und wettbewerbsrechtlich bedenkliche Verfahren zur Präqualifikation ist dringend mit klaren und einheitlichen Kriterien auszugestalten.

Der BVES sieht dringenden Handlungsbedarf und fordert die im Folgenden aufgeführten Punkte:

1. Zügige Klarstellung des regulatorischen Rahmens

- Die rechtliche Grundlage wird derzeit durch § 6 Abs. 5 StromNZV gesetzt. Hier wird von „notwendigen technischen Fähigkeiten“ gesprochen, die für eine Präqualifikation zum Regelenergiemarkt nachgewiesen werden müssen. Welche Anforderungen dies konkret umfasst, wird nicht ausgeführt.
- Die einzige Konkretisierung ist der EU Transmission Code 2007. Die dort aufgeführten technischen Anforderungen müssen als verbindlich festgestellt und der Interpretationsspielraum beseitigt werden.
- Gleichzeitig sind Vorgaben für den Ablauf des Präqualifikationsverfahrens festzulegen, um Planungssicherheit zu erreichen und verlässliche Rechtsschutzmöglichkeiten zu schaffen.

2. Keine Verschärfung der technischen Anforderungen

- Laut Transmission Code 2007 wird der grundlegende technische Nachweis von 2 x 15 Minuten Volllast innerhalb einer Stunde als notwendige Voraussetzung für den Zugang zum Regelenergiemarkt verlangt. Die ÜNB fordern jetzt die Erfüllung von höheren technischen Standards und dies speziell für Batteriespeicher; etwa den Nachweis von 2 x 30 Minuten Volllast. Die Notwendigkeit dieser Verschärfung ist technisch nicht begründet, rechtlich nicht abgesichert und belastet einseitig Batteriespeicher - was der europarechtlich geforderten Technologieoffenheit entgegensteht.

3. Ganzheitliche Bewertung von Anlagenpools

- Neben Einzelanlagen (Stand-Alone-Anlage) können auch Anlagenpools - bestehend aus mehreren verschiedenartigen technischen Einheiten (bspw. Batteriespeicher in Kombination mit Gaskraftwerken) -, die über ein zentrales Steuersystem verbunden sind - verlässlich Primärregelleistung erbringen. Durch das Pooling können Synergieeffekte erzielt werden, welche eine technologische und ökonomische Effizienzsteigerung erzeugen. Beispielsweise eignen sich Batteriespeicher besonders gut zum schnellen Ausgleich großer Leistungsgradienten, während Gaskraftwerke Regelleistung über einen längeren Zeitraum bereitstellen können. Überdies ermöglichen Pools den Zugang von Technologien, die bisher noch nicht am Regelenergiemarkt teilnehmen können, und zwar ohne dabei die Eintrittsbarrieren senken zu müssen oder die Sicherheit zu gefährden. So können neue und nützliche technologische Eigenschaften, wie zum Beispiel eine sekundengenaue Regelungsflexibilität, in das Frequenzgleichsystem aufgenommen werden.
- Im Präqualifikationsverfahren wird teils gefordert, dass trotz Poolkonzept jedes Einzelteil des Pools zusätzlich auch als Stand-Alone-Anlage präqualifiziert werden muss. Dieses Vorgehen ist abzulehnen, da sinnvolle und flexible Systeme so verhindert werden und wertvolle technologische und ökonomische Effizienz ungenutzt bleibt. Eine ganzheitliche Bewertung von Anlagenpools muss aus genannten Gründen auch in Zukunft erhalten bleiben

Der BVES setzt sich für die wettbewerbliche Weiterentwicklung des Energiemarktes ein. Neue Technologien, Innovationen und Geschäftsmodelle (wie beispielsweise Anlagenpools) müssen durch eine marktorientierte, technologieneutrale Regulierung angereizt werden, die Diskriminierungen beseitigt bzw. gar nicht erst zulässt. Energiespeicher als eine tragende Säule für eine kosteneffiziente, klimafreundliche und flexible Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energien müssen einen diskriminierungsfreien Zugang zu allen Marktsegmenten bekommen. Deshalb ist eine Klärung der Anforderungen an die Präqualifikation dringend erforderlich. Benötigt werden objektiv einheitliche Standards für alle Technologien und ein überprüfbares, transparentes, diskriminierungsfreies Verfahren.